

RS Vwgh 1996/5/30 95/19/1488

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

FrG 1993 §10 Abs3 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/14 95/19/0612 3

Stammrechtssatz

Ergibt sich aus einer notariell beglaubigt unterfertigten Urkunde nach ihrem Text der Wille eines Dritten, den Unterhalt des Fremden zu sichern, hat die belBeh zu begründen, warum sie die Abgabe einer derartigen Verpflichtungserklärung für ungläubwürdig erachtet, weil es sich hierbei keineswegs um eine offenkundige Tatsache handelt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Beweismittel Urkunden freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191488.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>